

Checkliste Betrieb

(Auszug aus GQS Baden-Württemberg)

-Grundanforderungen Legehennen-

Schnittstellen	n	Anfordorungon	Е	rfüllu	ng	Domorkungen
Gesetz QS Pi	Prog.	Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	Bemerkungen

1. Lebens- und Futtermittelsicherheit

	1.1 Registrierung und Zulassung als Futtermit- telerzeuger oder -hersteller				
	Registrierung				
QZ SL	➤ Betrieb als Futtermittelunternehmer registriert für Futtermit- telprimärproduktion (z.B. Anbau von Futtergetreide ein- schließlich Mahlen, Mischen, Einsatz von Ergänzungs- und Mineralfuttermitteln, Bewirtschaftung von Grünland ein- schließlich, Silieren, Einsatz von Siliermitteln)				
	1.2 Rückverfolgbarkeit				
	Lieferanten und Abnehmer nachweislich (z.B. durch Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege) bekannt bei				
QZ SL	➤ Tieren				
QZ SL	➤ Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen (z.B. Säuren)				
QZ SL	 Betriebsmitteln (z.B. Saat- und Pflanzgut, Jungpflanzen, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs-, Dünge-, Reini- gungs- und Desinfektionsmittel, Tierarzneimittel)) 				
QZ SL	➤ Dienstleistungen (z.B. Lohnunternehmer, Tiertransporteur)				
	Belege (Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege, Sackanhänger) enthalten Angaben zu				
QZ SL	➤ Datum bzw. Zeitraum				
QZ SL	 unmittelbarer Lieferant bzw. Abnehmer (Name) (Hinweis: QZ SL fordert zusätzlich die Dokumentation des Bestimmungsortes, Anschrift, Telefonnummer, QS-ID bzw. Standortnummer, Chargen- bzw. Partie-Nr., falls im Produktionsprozess gebildet 				
	2. Warenausgangslisten)				
QZ SL	> Tier, Erzeugnis				
QZ SL	➤ Menge, Stückzahl	Ш	Ш	Ш	
	interne Rückverfolgbarkeit				
QZ SL	 so ausgerichtet, dass relevante Informationen innerhalb von 4 Stunden zusammengetragen und innerhalb von 24 Stunden an den Zeichenträger übermittelt werden können 				
QZ SL	 Krisenbeauftragter benannt, der auch außerhalb der Ge- schäftszeiten erreichbar ist (bei Betrieben mit Angestellten) 				
	Kennzeichnung von Futtermitteln				
QZ SL	 eindeutig als -Ware gekennzeichnet, wenn diese von - zertifizierten Herstellern oder Händlern stammen 				





Sch	nnittste	llen	Aufandenss	Е	rfüllung	Domosil
Gesetz	QS	Prog.	Anforderungen	Ja	Nein Entf.	Bemerkungen
			(Ausnahme: Primärerzeugnisse wie Getreide oder Heu)			
		QZ SL	lose Ware artikelbezogen auf Lieferschein als -Ware gekennzeichnet			
		QZ SL	Sackware oder abgepackte Ware auf Sackanhänger oder artikelbezogen auf Warenbegleitpapier gekennzeichnet			
			1.3 Lagerung, Behandlung und Transport von Lebens- und Futtermitteln			
			getrennt von			
		QZ SL	➤ Reinigungs-, Desinfektionsmitteln; Schmierstoffen			
		QZ SL	➤ Schadnagerbekämpfungsmitteln, Bioziden			
		QZ SL	➤ Pflanzenschutzmitteln			
		QZ SL	➤ Mineraldünger			
		QZ SL	 anderen Düngemitteln (z.B. Wirtschaftsdünger, verarbeiteten tierischen Proteinen) 			
		QZ SL	➤ gebeiztem Saat- und Pflanzgut			
		QZ SL	➤ Tierarzneimitteln (insbesondere Fütterungsarzneimittel)			
		QZ SL	> Tierkadavern			
		QZ SL	➤ Abfällen			
			geschützt vor			
		QZ SL	➤ Witterung			
			(Hinweis: G fordert abgedichtete Wände, verschließbare Tore und funktionsfähige Fenster)			
		QZ SL	➤ Bodenfeuchte			
		QZ SL	 Verkotung durch Haus- und Wildtiere (z.B. keine Vogelnist- plätze, Türen und Tore geschlossen, Lagergut abgedeckt) 			
		QZ SL	➤ Schädlingen und Schadnagern			
		QZ SL	 Verunreinigungen durch Lager- und Transportbehälter (z.B. unbedenkliche Schutzanstriche in Silos) 			
		QZ SL	Verunreinigungen durch Verpackungsmaterial (z.B. unbedenklicher Kunststoff)			
			Kennzeichnung			
		QZ SL	 Lagerstätten, Silos und Behälter eindeutig gekennzeichnet bzw. nummeriert (z.B. Beschilderung, Lageplan) 			



Schnittstellen		llen	Anforderungen	E	rfüllur	ng	Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.	Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	Bemerkungen
			Mischfuttermittel (Ergänzungs- und Alleinfuttermittel)				
		QZ SL	> nach Tierarten getrennt				
		QZ SL	> nach Starter-, Mast- und Endmastfutter getrennt				
			tierarzneimittelhaltige Futtermittel				
		QZ SL	eindeutig erkennbar getrennt von Futtermitteln ohne Arz- neimittel (z.B. gekennzeichnete Behälter ausschließlich für arzneimittelhaltige Futtermittel) oder				
		QZ SL	 Lagerstätte, Silo oder Behälter vor jeder Wiederbefüllung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt 				
			1.4 Reinigung und Desinfektion im Lebens- und Futtermittelbereich				
			allgemeine Anforderungen				
		QZ SL	Anlagen, Ausrüstungen, Behälter, Kisten und Fahrzeuge sauber oder				
		QZ SL	> vor Gebrauch gereinigt und bei Bedarf desinfiziert				
		QZ SL	 Reinigungsplan und/oder Verfahrens-/Arbeitsanweisung und/oder Aufzeichnungen über Reinigungs- und Desinfek- tionsmaßnahmen 				
			1.5 Ein- und Auslagerung, Kontrollen				
			allgemeine Anforderungen				
		QZ SL	 Lagergut regelmäßig kontrolliert (z.B. auf Feuchtigkeit, Temperatur, Schädlingsbefall, Verschmutzung) und Kontrollen dokumentiert (Ausnahme: Ware für den unmittelbaren Verkauf) 				
		QZ SL	Futtermittel sensorisch z.B. auf Schimmelbefall, Fremd- körper, Stoffe der Ausschlussliste von Erzeugnissen ge- prüft				
			1.6 Schadnager- und Vorratsschädlingsbekämp- fung				
			Überwachung und Kontrolle				
		QZ SL	Lagerstätten und Ställe systematisch auf Schadnager- und Vorratsschädlingsbefall überprüft				
		QZ SL	 Schadnager- und Vorratsschädlingsbekämpfung bei Befall durchgeführt 				
		QZ SL	 Schädlingsbekämpfung nachweisbar durch vorhandene Köderboxen oder Lieferscheine 				
			Rodentizide mit Wirkstoffen der 2. Generation				
		QZ SL	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,				
			(Hinweis: Sachkundenachweis für berufsmäßige Verwender gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)				
			bei befallsunabhängiger Dauerbeköderung mit Rodenti- ziden der 2. Generation				
		QZ SL	> nur unter Aufsicht ausgebildeter Schädlingsbekämpfer				
			(Hinweis: die Verantwortung liegt beim Schädlingsbekämpfer; Tierhalter können in Absprache mit dem zuständigen Schädlingsbekämpfer bestimmte Aufgaben übernehmen, wenn die erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden kann)				





Schnittstellen		llen	Anfordorungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.	Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	bemerkungen
			Auslage von Schadnagerbekämpfungsmitteln				
		QZ SL	Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung ggf. von profes- sionellen Schädlingsbekämpfern umgesetzt				
			Aufzeichnungen				
		QZ SL	➤ Köderplan vorhanden				
		QZ SL	➤ Schädlingsbekämpfungsplan vorhanden und aktuell geführt				
			1.7 Aufzeichnungen und Mitteilungen zur Lebens- und Futtermittelsicherheit				
		QZ SL	 Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Art und Herkunft der eingesetzten Futtermittel (Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen) vorhanden 				
			 (Hinweise: Nachweise sind bei Zukauffuttermitteln die Belege zur Rückverfolgbarkeit bei selbst erzeugten Futtermitteln die Flächenangaben im Gemeinsamen Antrag) 				
		QZ SL	 Untersuchungsergebnisse und -berichte von Tieren und tierischen Erzeugnissen aufbewahrt 				
2.	Ents	sorgu	ıng				
			2.1 Abfälle				
			Lagerung von Abfällen				
		QZ SL	▶ ordnungsgemäße Abfallentsorgung durchgeführt			П	
			Entsorgung von Gefahrstoffen	_	_		
		QZ SL	 Tierarzneimittelbehälter bzwreste nach Angabe des Herstellers entsorgt oder Restmüll 				
3.	Eige	enkor	ntrolle, Dokumentation und Management				
			3.1 Eigenkontrolle				
		QZ SL	 jährlich durchgeführt und dokumentiert (Eigenkontrollche- cklisten aufbewahrt) 				
			(Hinweis: erste Eigenkontrolle ist bereits vor dem Erstaudit durchzuführen; jährlich = mind. je Kalenderjahr)				
		QZ SL	 Korrekturmaßnahmen bei allen C- und D/KO- Bewertungen einschließlich Umsetzungsfristen festgelegt 				
		QZ SL	Korrekturmaßnahmen umgesetzt und dokumentiert	\Box			
			3.2 Dokumentation und Meldungen				
		QZ SL	➤ Teilnahmevereinbarung liegt vor				
		QZ SL	Übersicht "Allgemeine Betriebsdaten" einschließlich Adressdaten, Registriernummer (VVVO-Nummer) aller Standorte, Telefon- und ggf. Fax-Nummer, E-Mail-Adresse, gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner, Kapazitä- ten/Betriebseinheiten Tierhaltung, Betriebsskizze und La- gepläne (auch für Betriebsmittel wie Futtermittel und Ein- streumaterial) und Stammdatenblatt vorhanden und aktuell geführt				





Sch	nnittste	llen	Aufondoninan	Е	rfüllu	ng	D
Gesetz	QS	Prog.	Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	Bemerkungen
		QZ SL	 Änderungen der "Allgemeinen Betriebsdaten" unverzüglich Bündler mitgeteilt 				
		QZ SL	Betriebsdaten bei Selbstmischern um Angaben zu Tier- platzzahlen oder Futtermenge, Art der eingesetzten Fut- termittel und Wechsel von Futtermitteln ergänzt				
		QZ SL	 Betriebsdaten bei Selbstmischern um Angaben zu Tier- platzzahlen oder Futtermenge ergänzt 				
		QZ SL	➤ Ereignisfallblattvorhanden				
		QZ SL	bei kritischen Ereignissen Zeichenträger und Bündler, sowie Behörden (bei rechtlicher Verpflichtung) unverzüglich informiert				
			 (Hinweis: kritische Ereignisse sind z. B. Abweichungen im Warenbezug, in der Tierproduktion oder Vermarktung, die die Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit gefährden können Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen Tierschutzbestimmungen oder Vorschriften zur Sicherstellung der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit Medienrecherchen, kritische Medienberichte oder öffentliche Proteste zu Fragen der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit oder des Tierschutzes) 				
		QZ SL	Verantwortlicher für Ereignisfälle ernannt und				
		QZ SL	dieser jederzeit erreichbar				
		QZ SL	alle für die Zertifizierung erforderlichen Aufzeichnungen und Dokumente mind. 2 Jahre lang aufbewahrt				
			Notfallplan vorhanden mit Angaben zu				
			(Hinweis: der Notfallplan sollte an zentraler Stelle und gut einsehbar (angebracht) an jedem Standort, frei zugänglich und in der vorherrschenden Sprache und/oder in Form von Bildzeichen zur Verfügung stehen)				
		QZ SL	 Ansprechpartner, der sich mit den Gegebenheiten auf dem Betrieb auskennt (z.B. Familienangehöriger, Berater, Tier- betreuerliste) 				
		QZ SL	➤ Hoftierarzt				
		QZ SL	technischem Notfalldienst (z.B. Elektriker) für Heizungs-, Lüftungs- und Fütterungssysteme				



T Checkliste Tierhaltung

(GQS Baden-Württemberg)

-Grundanforderungen Legehennen-

Sch	nittste	llen	Anfardarungan	Er	rfüllun	g	Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.	Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	Demerkungen
4.	Haltı	ung					
			4.1 Gebäude und Stalleinrichtung				
			in <i>allen</i> Ställen				
		QZ SL	Tiere sind so untergebracht und haben so viel Bewegungs- freiheit, dass es den Bedürfnissen ihrer Art entspricht und keine Schmerzen und vermeidbaren Leiden oder Schäden (z.B. an Gelenken) auftreten				
		QZ SL	 Ställe und Einrichtungen verursachen keine Verhaltensstörungen 				
		QZ SL	 Bauteile im Tierbereich (Wände, Böden, Stalleinrichtung) ohne erkennbare Verletzungsgefahr (z.B. durch hervorste- hende Nägel, scharfe Kanten) 				
		QZ SL	 Baumaterial, Anstriche und Einstreu im Tierbereich unbe- denklich (z.B. schadstoffarme Rostschutz- und Imprägnie- rungsmittel, Sägemehl aus unbelastetem Holz) 				
		QZ SL	 Ställe und Einrichtungen leicht zu reinigen und zu desinfizieren (Hinweis: gilt auch für Nebenräume, Außenanlagen) 				
		QZ SL	Ställe, Nebenräume, Einrichtungen und Außenanlagen sind so beschaffen, dass eine ordnungsgemäße Schädlingsbe- kämpfung durchgeführt werden kann				
		QZ SL	 Haltungsform bietet Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen 				
		QZ SL	Türe, Tore und andere Zugänge unterbinden den Zutritt unbefugter Personen und das Eindringen von Tieren				
		QZ SL	➤ Ein- und Ausgänge der Ställe verschließbar				
			Böden rutschfest und trittsicher				
		QZ SL	➤ im Aufenthaltsbereich der Tiere				
			(Hinweis: z.B. Holzspaltenböden, die nicht mit Gummimatten ausgelegt oder bei denen keine Querrillen eingefräst sind, sind nicht trittsicher)				
			4.2 Stallklima				
		QZ SL	 Luftzirkulation, Schadgasgehalt (Ammoniak, Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff), Staubgehalt, Temperatur und relati- ve Luftfeuchtigkeit für Legehennen unschädlich 				
			4.3 Beleuchtung				
		07 91	➤ für die Tiere ausreichend (Tageslicht <i>oder</i> künstliche Be-				



leuchtung)



Sch	nittste	llen		E	rfüllur	ıg	Dom a day a sa
Gesetz		Prog.	Anforderungen	Ja	Nein		Bemerkungen
		QZ SL	 ausreichend, um die Tiere kontrollieren und gründlich untersuchen zu können (z.B. helle Stallbeleuchtung, Handlampe) 				
			4.4 Bestandskontrolle und -betreuung				
		QZ SL	alle Tiere werden nach guter fachlicher Praxis betreut und gepflegt				
		QZ SL	 verantwortliche Personen verfügen über erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen 				
			(Hinweis: jeder Tierhalter und sämtliche Mitarbeiter sollten sich regelmäßig fortbilden)				
		QZ SL	➤ Tiere täglich mit Futter und Wasser versorgt				
		QZ SL	 Tierbestand mind. 1x täglich durch direkte Inaugenschein- nahme überprüft 				
			(Hinweis: auf folgende Eigenschaften geachtet: Futter- und Wasseraufnahme, allgemeiner Gesundheitszustand, Kotbeschaffenheit)				
		QZ SL	➤ bei Auffälligkeiten im Tierbestand unverzüglich gehandelt				
		QZ SL	➤ verendete Tiere bei jeder Kontrolle entfernt				
			Tierbetreuerliste				
			(Hinweis: kann auch als Bestandteil des Notfallplans geführt werden)				
		QZ SL	alle Personen aufgeführt, die im Laufe des Jahres regel- mäßig mit der Tierbetreuung betraut sind (z.B. Familienan- gehörige, feste Mitarbeiter, Aushilfskräfte)				
		QZ SL	Vor- und Nachname, Qualifikation/Einweisung, Zeitraum der Beschäftigung eingetragen				
		QZ SL	> vor dem Erstaudit und einmal pro Kalenderjahr aktualisiert				
			schwache, kranke und verletzte Tiere (Hinweis: gilt auch für aggressive, abgestoßene und schwache Tiere)				
		QZ SL	> unverzüglich behandelt				
		QZ SL	> vom Tierbestand abgesondert				
		QZ SL	➤ tierärztlich untersucht				
			Nottötung schwacher, kranker und verletzter Tiere				
		QZ SL	die nicht therapierbar sind, nach zulässigen Verfahren unverzüglich betäubt und notgetötet				
		QZ SL	alle Maßnahmen ergriffen, um Tier von vermeidbaren Schmerzen, Stress oder Leiden zu verschonen				
		QZ SL	 Fünf Schritte zur Nottötung beachtet und eingehalten Feststellung, ob Nottötung notwendig sachgerechte Betäubung mit geeigneten Methoden Kontrolle der Betäubung Sofortige Tötung des betäubten Tieres (mit geeigneten Methoden) Kontrolle des Todeseintritts 				
			technische Einrichtungen				
		QZ SL	Versorgungseinrichtungen, Lüftung und Beleuchtung täg- lich überprüft				
		QZ SL	Mängel unverzüglich behoben				





Sch	nittste	llen	Aufondown	Er	füllur	ng	Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.	Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	Demerkungen
		QZ SL	oderbis zur Behebung schadenabwendende Vorkehrungen getroffen				
		QZ SL	 technische Anlagen (z.B. Lager, Mühle, Mischer) zur Herstellung von Futtermischungen regelmäßig überprüft 				
			4.5 Notfallvorsorge für elektrisch betriebene Einrichtungen				
		QZ SL	Notversorgung mit Frischluft, Licht, Wasser und Futter ge- währleistet oder				Nächste Prüfung am:
		QZ SL	> durch funktionsgeprüftes Notstromaggregat sichergestellt				
		QZ SL	technische Möglichkeiten zum Anschluss eines Notstrom- aggregats vorhanden				
		QZ SL	 jede Farmeinheit für Hähnchen und Puten hat jederzeit Zugang zu einer Notstromversorgung 				
			zusätzlich bei elektrisch betriebener Lüftung				
		QZ SL	 Alarmanlage vorhanden und funktionsgeprüft 				Nächste Prüfung am:
			(Hinweis: Prüfung muss wöchentlich erfolgen)				
		QZ SL	➤ Alarmanlage funktioniert unabhängig vom Stromnetz				
		QZ SL	Alarmanlage meldet sowohl Strom- als auch Lüftungsaus- fall				
		QZ SL	 bei Ausfall der Lüftung ausreichender Luftaustausch ge- währleistet 				
			Notstromaggregat von Dritten geliehen				
		QZ SL	 vertraglich vereinbart, dass die Bereitstellung des Not- stromaggregats sowie dessen Funktionsfähigkeit zu jeder Zeit garantiert ist (z.B. Wartungsvertrag) 				
			Aufzeichnungen				
		QZ SL	Protokoll zur Funktionsprüfung der Alarmanlagen und Not- stromaggregate geführt				



Sch	nittstel	llen	Anfordorungon	Er	rfüllur	ıg	Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.	Anforderungen ·	Ja	Nein	Entf.	Demerkungen
			4.6 Freilandhaltung				
			Tiere erforderlichenfalls geschützt vor				
		QZ SL	➤ Witterung (z.B. Unterstand vorhanden)				
		QZ SL	gesundheitlichen Schäden (z.B. durch geeignete Einzäunung)				
			4.7 Kontrolle und Aufzeichnungen				
			Eigenkontrolle zum Tierschutz, Tierschutzindikatoren				
		QZ SL	Kontrollsystem eingeführt und Kontrollen durchgeführt				
			Lebensmittelketteninformation				
		QZ SL	Information zur Lebensmittelsicherheit bei jeder Lieferung von Schlachttieren erstellt und spätestens bei Anlieferung an den Schlachtbetrieb übermittelt				
		QZ SL	 Gesundheitsbescheinigung über die amtliche Schlachttier- untersuchung im Herkunftsbetrieb liegt vor 				
			 (Hinweise: der Nachweis mittels Gesundheitsbescheinigungen muss einmalig vom zuständigen Veterinäramt genehmigt sein die Gesundheitsbescheinigung darf nicht früher als 3 Tage vor der Schlachtung ausgestellt sein) 				
		QZ SL	 Erweiterte Lebensmittelketteninformation (z.B. Kopie der Erweiterten Standarderklärung) vorhanden 				
_							

5. Fütterung

5.	rutterui	iy .		
		5.1 Bezug von Futtermitteln		
		Registrierung und Zulassung		
	QZ S	Erzeuger bzw. Hersteller von Zukauffuttermitteln für die jeweilige Tätigkeit (z.B. landwirtschaftliche Futtermittelunternehmer, Mischfutterhersteller) registriert bzw. zugelassen		
	QZ S	 Futtermittelhersteller (Misch- und Einzelfuttermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe) sind Selieferberechtigt (Ausnahme: landwirtschaftliche Primärerzeugnisse) 		
		bei Bezug von Futtermitteln direkt vom Hersteller		
	QZ SI	L ► Hersteller in - Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt		
	QZ SI	Rechnungslegung erfolgt durch Hersteller		
		bei Bezug von unverpackten Futtermitteln (loser Ware) über Händler		
	QZ S	L ► Händler in C-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt		
		(Hinweis: Rechnungslegung erfolgt durch Händler)		
		bei Bezug von unverpackten Futtermitteln (loser Ware) über Transporteur (Spediteur)		
	QZ S	L ► Transporteur (Spediteur) in S -Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt		
		landwirtschaftliche Selbstmischer		





Sch	nittste	llen		Eı	rfülluı	ng	Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.	Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	bemerkungen
			(Hinweis: an den Bezug und Transport landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse, die direkt von einem landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb stammen oder über den Handel bezogen werden, stellt keine Anforderungen hinsichtlich einer Zulassung. Betriebe, die diese Produkte einsetzen, gelten als landwirtschaftliche Selbstmischer)				
			Zusammenschluss von Tierhaltern (Selbstmischern) zur Futtermittelherstellung für alle Beteiligten				
		QZ SL	Zusammenschluss vertraglich fixiert				
		QZ SL	keine Herstellung für Dritte außerhalb des Zusammen- schlusses				
			Futtermittelmonitoring bei Selbstmischern				
		QZ SL	und untersucht				
			(Hinweis: der Bündler übernimmt die Organisation des Futtermittelmonitorings einschließlich der Aufstellung des Prüfplans sowie die Auswahl der zu prüfenden Betriebe)				
			Mischfutterhersteller				
		QZ SL	> G- oder KAT-Systemteilnehmer				
			Hersteller von Einzelfuttermitteln und Futtermittelzusatzstoffen				
		QZ SL	 G- oder KAT-Systemteilnehmer (Ausnahme: Direktbezug landwirtschaftlicher Rohwaren vom Erzeuger) 				
			Betreiber fahrbarer Mahl-und Mischanlagen				
		QZ SL	▶				
			(Ausnahme für 📞: keine 📞-Anerkennung notwendig bei: - ausschließlichem Mahlen ohne Mischen - Futtermischwagen zum Mischen, Zerkleinern oder Verteilen von Raufutter)				
			Nutzung eigener fahrbarer Mahl- und Mischanlagen oder in Gemeinschaft				
		QZ SL	> alle Kooperationspartner sind QZ SL-Teilnehmer				
		QZ SL	alle Kooperationspartner nehmen am QZ SL- Futtermittelmonitoring teil				
		QZ SL	Zukauf von Futtermitteln bei jedem Kooperationspartner belegbar				
		QZ SL	remore referencing verification and area				
		QZ SL	> schriftliche Vereinbarung darüber vorhanden				
			Standortnummer (z.B.VVVO Nr.) bei Bezug von Mischfuttermitteln (lose Ware)				
		QZ SL	> dem Lieferanten bei Bestellung mitgeteilt				
		QZ SL	➤ Lieferant über Änderungen informiert				
		QZ SL	 Lieferscheine/Rechnungen auf korrekte Standortnummer überprüft, ggf. korrigiert und aufbewahrt 				
			(Hinweis: auch für Einzelfuttermittel, per Barverkauf erworbene bzw. selbst abgeholte Futtermittel und verpackte bzw. gesackte Ware empfohlen)				
			5.2 Zusammensetzung der Futtermittel				





Sch	nittste	llen	Anforderungen	Er	füllun	g	Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.	Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	Demerkungen
		QZ SL	Verfütterungsverbot für antibiotische Leistungsförderer eingehalten				
		QZ SL	zugekaufte und wirtschaftseigene Futtermittel nach Positiv- liste				
			(Hinweis: alternativ auch in Listen von -anerkannten Standardgebern)				
		QZ SL	Raffinationsfettsäuren, Destillationsfettsäuren, Glycerin sowie Mischfette und -öle nur zugekauft, wenn diese ein- deutig als "geeignet für Futtermittelzwecke" gekennzeichnet sind				
		QZ SL	selbstmischender Betrieb nimmt amFuttermittelmonitoring teil				
			 (Hinweise: Organisation durch den Bündler Lebensmittel aus dem Einzelhandel (z.B. Speiseöl) sind in den Kontrollplan zu integrieren) (Ausnahme: Betriebe die ausschließlich zugekaufte QS-Alleinfuttermittel verfüttern) 				
			5.3 Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen				
			allgemeine Anforderungen				
		QZ SL	 Einsatz erfolgt risikominimiert und wird nach HACCP- Grundsätzen dokumentiert 				
			(Hinweis: der Einsatz von Silierhilfsmitteln (wie z.B. Milchsäurebakterien) muss nicht dokumentiert werden)				
			5.4 Artgerechte Fütterung und Tränke				
		QZ SL	Fütterungseinrichtungen und Tränken so konstruiert und eingebaut, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tie- ren auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben				
			Fütterung				
		QZ SL	➤ tägliche Fütterung sichergestellt				
		QZ SL	 Futtermenge, Futterqualität und Fütterungshäufigkeit tier- art- und altersgerecht 				
			Tränke				
		QZ SL	➤ tägliche Wasserversorgung sichergestellt				
		QZ SL	Wassermenge, Wasserqualität und Wasserdurchfluss tier- art- und altersgerecht				
			5.5 Aufzeichnungen				
		QZ SL	 Anwendungsprotokoll für Futtermittelzusatzstoffe (Säuren, Harnstoff, Aminosäuren) vorhanden 				
		QZ SL	Verfütterungsnachweis (z.B. Mischprotokoll, Rationsbe- rechnung, Futtermittelbuch) vorhanden und aktuell geführt				



Sch	nittste	llen	Anfordarungan	E	Erfüllung		Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.	Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	

6.	Hygi	ene				
			6.1 Personalhygiene und Personenverkehr			
		QZ SL	 Einrichtungen von der Tierhaltung so getrennt, dass kein Kontakt zu betriebsfremden Personen besteht 			
		QZ SL	Stallungen werden von betriebsfremden Personen nur mit Schutzkleidung betreten (z.B. Fahrer von Transportfahr- zeugen, die zur Be- und Entladung das Fahrzeug verlas- sen)			
		QZ SL	 Stallungen werden von betriebsfremden Personen nur unter Aufsicht betreten 			
		QZ SL	Tiere haben keinen direkten Kontakt zu betriebsfremden Personen			
			6.2 Stallhygiene			
		QZ SL	➤ Ställe und Einrichtungen sauber			
		QZ SL	 Ställe, Einrichtungen und Geräte regelmäßig gereinigt und gegebenenfalls desinfiziert 			
		QZ SL	 Reinigungs- und Desinfektionsmittel entsprechend der Pro- duktinformation verwendet und gelagert 			
		QZ SL	Reinigungs- und Desinfektionsplan vorhanden und aktuell geführt			
			Einstreumaterial		-	
		QZ SL	> tiergerechte, hygienische und saubere Einstreu verwendet			
			Einstreu augenscheinlich frei von Pilzbefall			
			> sorgsam gelagert, sodass Verunreinigung verhindert wird			
		QZ SL	3 3			
		QZ SL	 Holzhäcksel oder Sägespäne sind staubarm und chemisch unbehandelt (Ausnahme: beim Ein- und Ausstallen) 			
			Natürliche Beschäftigungsmaterialien			
		QZ SL	➤ tiergerecht, hygienisch, trocken und sauber			
		QZ SL	➤ augenscheinlich frei von Pilzbefall			
		QZ SL	> sorgfältig gelagert			
		QZ SL	> nicht verunreinigt			
		QZ SL	 fortlaufende Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen durchgeführt 			
			6.3 Fütterungs- und Tränkehygiene			
			Fütterungseinrichtungen und Tränken			
		QZ SL	so konstruiert und eingebaut, dass Verschmutzungen ver- hindert werden			
		QZ SL	sauber (z.B. Transportschnecken, Mischbehälter und Tröge)			
		QZ SL	 nach dem Einsatz von Arzneimitteln oder Impfstoffen aus- reichend gereinigt 			





Sch	nittste	llen	Anforderungen	Eı	rfüllur	ıg	Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.	Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	Demerkungen
			Futtermittel und Tränkwasser				
		QZ SL	Futtermittel augenscheinlich zur Verfütterung geeignet (z.B. kein Schimmel)				
		QZ SL	 Tränkwasser augenscheinlich sauber, ungetrübt, ohne Fremdgeruch und für die jeweiligen Tiere geeignet 				
			6.4 Tierhygiene und Tierverkehr				
		QZ SL	 Betreten des Betriebsgeländes, der Stallungen und Lade- rampen durch betriebsfremde Fahrer weitestgehend ver- mieden (Schwarz-Weiß-Prinzip) 				
		QZ SL	 betriebseigenes Personal betritt keine betriebsfremden Transportfahrzeuge 				
			6.5 Kadaverlagerung				
		QZ SL	 außerhalb des Haltungsbereichs (z.B. kein Überkreuzen mit Personen- und Tierverkehr) 				
			Kadaverabholung				
		QZ SL	 Lagerstätte oder Behälter nach Abholung unverzüglich gereinigt und desinfiziert 				
		QZ SL	Lager/Behälter nach Möglichkeit so platziert, dass Fahr- zeuge der Tierkörperbeseitigungsunternehmen nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen				
		QZ SL	Standzeiten der Behälter so kurz wie möglich gehalten				
7	Tiori	541:	cho Robandlungon und Tierarzneimittel				

Herarztiiche Benandlungen und Herarzneimittei

	7.1 Lagerung von Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffen		
	allgemeine Anforderungen		
QZ SL	 Tierarzneimittel und -impfstoffe nach Herstellerangaben (z.B. trocken, kühl bzw. gekühlt, dunkel) gelagert 		
QZ SL	➤ für Dritte nicht zugänglich (abschließbarer Raum/Schrank)		
	7.2 Erwerb und Anwendung von Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffen		
	Erwerb von Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen		
QZ SL	 verschreibungspflichtige Tierarzneimittel und Tierimpfstoffe nur über den Tierarzt oder auf tierärztliche Verschreibung über die Apotheke bezogen 		
QZ SL	➤ apothekenpflichtige Tierarzneimittel einschließlich Tierimpf- stoffe nur über Tierarzt oder Apotheke bezogen		
	Anwendung von Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen		
QZ SL	verschreibungspflichtige Tierarzneimittel nur nach tierärztli- cher Behandlungsanweisung oder durch den Tierarzt an- gewendet		
QZ SL	apothekenpflichtige Tierarzneimittel nur nach tierärztlicher Behandlungsanweisung bzw. nach Herstellerangaben an- gewendet		
QZ SL	zugelassene Tierimpfstoffe nur durch den Tierarzt oder nach einer Erstanwendung durch den Tierarzt gemäß An- wendungsplan durch den Tierhalter angewendet		





Sch	nittste	llen	A. 6 1	Er	füllun	g	Domorkungen
Gesetz	QS	Prog.	Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	Bemerkungen
		QZ SL	Verpackung bzw. Behälter eindeutig beschriftet				
		QZ SL	➤ keine Anwendung nach Ablauf des Verfallsdatums				
		QZ SL	> kein prophylaktischer Einsatz antibiotischer Wirkstoffe				
		QZ SL	➤ behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar				
		QZ SL	> Wartezeiten eingehalten				
			Instrumente (z.B. Spritzen für Medikamente)				
		QZ SL	➤ sauber				
		QZ SL	➤ zweckmäßig				
			Injektionsnadeln				
			(Hinweis: es muss darauf geachtet werden, dass keine Injektionsnadeln verlorengeht)				
		QZ SL	➤ einwandfrei				
		QZ SL	 verbogene, stumpfe, abgebrochene und untaugliche Na- deln ausgetauscht und entsorgt 				
		QZ SL	➤ andere Nadeln nach Gebrauch verwahrt				
		QZ SL	 bei Verbleib abgebrochener Injektionsnadeln im Tier, Tier dauerhaft gekennzeichnet 				
			und				
		QZ SL	> Schlachtunternehmen darüber informiert				
			7.3 Aufzeichnungen				
			Erwerb von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln einschließlich Impfstoffe				
		QZ SL	tierärztliche Abgabebelege (z.B. Kombi-Beleg), Verschrei- bungen (z.B. für Fütterungsarzneimittel) und Apothekenbe- lege (z.B. Rechnungen) vorhanden (Hinweis: QZ SL fordert chronologische Aufzeichnungen)				
			Aufzeichnungen über jede Anwendung (durch den Tierhalter selbst oder/und den Tierarzt) von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln einschließ-lich Impfstoffen vorhanden, übersichtlich, allgemein verständlich, chronologisch geordnet und aktuell geführt mit Angaben zu				
		QZ SL	 Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (ggf. auch den Standort) 				
		QZ SL	➤ Bezeichnung des Tierarzneimittels bzw. des Tierimpfstoffes				
		QZ SL	Nummer des tierärztlichen Abgabebelegs				
		QZ SL	> verabreichte Menge				
		QZ SL	➤ Datum der Anwendung				
		QZ SL	➤ Wartezeit in Tagen				
		QZ SL	➤ Name des Anwenders				
			zusätzlich bei Anwendung von Tierimpfstoffen durch den Tierhalter				
		QZ SL	 gültiger Impfstoffanwendungsplan des Tierarztes vorhan- den (Hinweis: mind. 1x jährlich aktualisiert) 				





Scl	hnittste	llen	Anfordovingon	Er	füllun	ıg	Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.	Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	bemerkungen
8.	Grui	ndan	forderungen Tiertransport		-		schaftlichen
			8.1 Transportverbote				
			eingehalten für				
		QZ SL	➤ nicht transportfähige Tiere				
			8.2 Transportfahrzeug				
		QZ SL	 Ver- und Entladevorrichtungen ohne Verletzungsgefahr (z.B. durch scharfe Kanten) 				
		QZ SL	> Transportmittel sind geeignet und gewartet				
			Reinigung und Desinfektion				
		QZ SL	 betriebseigene Fahrzeuge nach dem Transport zu Schlachthöfen und Sammelstellen vor dem Verlassen des Geländes gereinigt und desinfiziert 				
		QZ SL	 Ladefläche und Führerhaus vor Beladung gereinigt und desinfiziert 				
		QZ SL	Laderampen, Be- und Entladeplätze, Buchten, Räumlich- keiten und Einrichtungen nach Benutzung gereinigt und desinfiziert				
		QZ SL	 Kot, Urin, Einstreumaterial und Futterreste unschädlich beseitigt oder Tierseuchenerreger abgetötet 				
			Aufzeichnungen				
		QZ SL	Desinfektionskontrollbuch vorhanden und aktuell geführt mit Angaben zu Transportdatum, Tierart, Reinigungsdatum und -ort sowie Desinfektionsmittel (Hinweis: gilt für Tiertransporte über 50 km)				
		QZ SL	 Desinfektionskontrollbuch beim Transport mit betriebseigenen Fahrzeugen zu Schlachthöfen und Sammelstellen mitgeführt (Hinweis: gilt für Tiertransporte über 50 km) 				
			8.3 Personal				
		QZ SL	 Tierbetreuer ist f\u00e4hig und in der Lage, Tiere sachgerecht zu transportieren (Sachkundenachweis f\u00fcr Tiertransport - Be- f\u00e4higungsnachweis) 				
		QZ SL	> Tierbetreuer wendet keine tierschutzwidrigen Methoden an				
		QZ SL	Wohlbefinden während des gesamten Verladens und Transports bis zur Entladung des letzten Tieres nicht beein- trächtigt				
		QZ SL	➤ bei Eigentransport C -Zulassung vorhanden				
		QZ SL	> nur 📞 zugelassene Transportunternehmer beauftragt				
			8.4 Be- und Entladen, Beförderung				
			allgemeine Anforderungen			ļ	
		QZ SL	 Tiere verfügen über angemessene Bodenfläche und Standhöhe 				





Sch	nittste	llen	Anfordaningon	E	rfüllun	ıg	Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.	Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	Demerkungen
		QZ SL	Fütterungs- und Tränkehäufigkeit erfolgt tierart- und alters- gerecht				
		QZ SL	 Fütterung und Tränke erfolgt mit geeignetem Futter und Wasser 				
		QZ SL	➤ Tiere können ruhen				
		QZ SL	 Beförderung erfolgt so, dass keine vorhersehbaren Verletzungen oder Leiden auftreten 				
		QZ SL	Transport zum Bestimmungsort erfolgt ohne Verzögerungen				
		QZ SL	Transportfahrzeuge werden in geeigneter und voraus- schauender Fahrweise bewegt				
			Aufzeichnungen				
		QZ SL	Lieferschein beim Schlachttiertransport mitgeführt mit Angaben zu Tierzahl, Tierart, Betriebsnummer des Erzeugerbetriebes (VVVO-Nr.) und ggf. des Lieferanten bzw. des Transporteurs				
		QZ SL	Absender sowie Abnehmer der Tiere Kopie oder Durch- schlag des Lieferscheines erhalten				

9. Zusätzliche Anforderungen Tiertransport

(Hinweis: für die Beförderungen über 8 Stunden gelten erhöhte Anforderungen die nicht abgebildet sind)

		9.1 Transportverbote		
		eingehalten für		
	QZ SL	 kranke oder verletzte Tiere (Ausnahmen: • Transport zur tierärztlichen Behandlung oder auf tierärztliche Anweisung 		
		Tiere sind nur leicht verletzt oder leicht erkrankt und Transport verursacht keine zusätzlichen Leiden)		
	QZ SL	Tiere, die sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen können		
		(Hinweis: transportunfähig ist Geflügel insbesondere bei Frakturen an Gliedmaßen, schweren Organvorfällen, gro- ßen, tiefen Wunden, starken Blutungen, stark gestörtem Allgemeinbefinden und bei offensichtlich lang anhaltenden Schmerzen)		
		9.2 Beförderung		
		allgemeine Anforderungen		
	QZ SL	➤ Transportfähigkeit der Tiere vor Verladung überprüft		
		(Hinweis: verantwortlich hierfür sind sowohl der abgebende Tierhalter als auch der Transporteur)		
	QZ SL	 bei Zweifel an der Transportfähigkeit, Tierarzt hinzugezogen, der die Transportfähigkeit bescheinigt 		
	QZ SL	 Transportfahrzeug erfüllt Anforderungen für längere Beförderungsdauer (Zulassung vorhanden und mitgeführt) 		
		erkrankte bzw. verletzte Tiere		
	QZ SL	➤ von anderen Tieren abgesondert		





Sch	nittste	llen	Anforderungen	Er	füllun	g	Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.	Amorderungen	Ja	Nein	Entf.	Demorkangen
		QZ SL	> tierärztlich untersucht				
		QZ SL	> ggf. notgeschlachtet oder getötet				
			9.3 Umgang mit den Tieren				
		QZ SL	Tieren nur in Ausnahmefällen und unter tierärztlicher Kontrolle Beruhigungsmittel verabreicht				
		QZ SL	> Tiere nicht geschlagen oder getreten				
		QZ SL	nicht auf besonders empfindliche K\u00f6rperteile Druck ausge- \u00fcbt				
		QZ SL	➤ Tiere nicht an Kopf, Ständern, Stoß oder Gefieder gezerrt				
		QZ SL	keine Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden verwendet				
		QZ SL	> Treibbretter oder Treibpaddel nur tierschonend verwendet				
			9.4 Fütterung und Tränke				
		QZ SL	 bei Fütterung und Tränke werden Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt 				
		QZ SL	Tiere haben Zeit sich an die Fütterungs- und Tränkeeinrichtung zu gewöhnen				
		QZ SL	➤ mind. alle 24 Stunden gefüttert				
		QZ SL	➤ mind. alle 12 Stunden getränkt				
			9.5 Transportfahrzeuge, -behälter und ihre Ausrüstungen				
			Konstruktion, Instandhaltung und Verwendung				
		QZ SL	➤ Sicherheit der Tiere gewährleistet				
		QZ SL	Verletzungen und Leiden bei Tieren vermieden				
		QZ SL	➤ halten den Belastungen der Tiere stand				
		QZ SL	 Tier durch Überdachung vor Witterungseinflüssen geschützt 				
		QZ SL	Tiere können nicht entweichen oder herausfallen (z.B. Schutzgeländer)				
		QZ SL	 innerhalb des Laderaums bzw. Zwischendecks angemes- sene Luftzirkulation gewährleistet 				
		QZ SL	➤ Tiere erhalten ausreichend Frischluft				
		QZ SL	➤ Pflege- und Kontrollpersonal hat Zugang zu den Tieren				
		QZ SL	 Beleuchtung bzw. Lichtquellen zur Kontrolle und Pflege der Tiere vorhanden (mobil oder fest installiert) 				
		QZ SL	Heraussickern bzw. Herausfallen von Kot, Urin, Einstreu oder Futter auf ein Mindestmaß beschränkt				
		QZ SL	➤ hygienisch und technisch einwandfreier Zustand				
		QZ SL	➤ leicht zu reinigen und zu desinfizieren				
			Trennwände				
		QZ SL	> ausreichend stabil				
			Reinigung und Desinfektion				





Sch	nittste	llen		E	rfülluı	ng	Domoslava
Gesetz		Prog.	Anforderungen	Ja		Entf.	Bemerkungen
		QZ SL	 Fahrzeuge, Behältnisse und Gerätschaften spätestens 29 Stunden nach Transportbeginn gereinigt und desinfiziert 				
			9.6 Betriebseigene Anlagen sowie Fahrzeugein- richtungen zum Ver- oder Entladen				
		QZ SL	 Verletzungen, Leiden, Erregung oder Stress werden auf ein Mindestmaß beschränkt 				
		QZ SL	 Schutzgeländer so eingebaut, dass Tiere nicht seitlich ent- weichen können (Hinweis: QZ SL fordert, dass Tiere Gliedmaßen nicht hin- ausstrecken können) 				
		QZ SL	> Anlagen leicht zu reinigen und zu desinfizieren				
			9.7 Transportbehälter				
		QZ SL	> so befestigt, dass sie auf dem Transportfahrzeug nicht verrutschen				
		QZ SL	bei mehr als 50 kg Gewicht sind Befestigungsvorrichtungen vorhanden				
		QZ SL	Frischluftzufuhr jederzeit gewährleistet				
			aufeinander gestapelte Transportbehälter				
		QZ SL	➤ Kot und Urin gelangt nur in Grenzen auf die untere Ebene				
		QZ SL	> Stabilität gewährleistet				
			9.8 Ver- und Entladen				
		QZ SL	➤ Beleuchtung vorhanden				
			Hygiene bei der Verladung				
		QZ SL	alle an der Verladung beteiligten Personen tragen saubere Arbeitskleidung				
		QZ SL	Hände und Schuhe vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert				
		QZ SL	Zugang in den Bestand nur über Hygieneschleusen				
		QZ SL	 im Stall genutzte Verladeeinrichtungen und Transportbehältnisse gereinigt und desinfiziert 				
			Ausstallung durch Fängerkolonnen				
		QZ SL					
		QZ SL	Nachweis über Schulung zu tierschutzgerechtem Fangen und Verladen von Geflügel vorhanden				
		QZ SL	alle Fänger (betriebseigene sowie externe) zu jeder Verla- dung namentlich dokumentiert				
			getrennter Transport von				
		QZ SL	> geschlechtsreifen männlichen und weiblichen Tieren				
		QZ SL	> rivalisierenden Tieren				
			 getrennter Transport von (Ausnahmen: Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen oder aneinander gewöhnt Trennung verursacht den Tieren Stress) 				
		QZ SL	> Tieren unterschiedlicher Arten				





Schnittstellen		llen	Anfordorungon	E	rfüllun	ıg	Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.	Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	Demerkungen
		QZ SL	➤ Tieren mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied				
			9.9 Transportraum				
		QZ SL	➤ Mindestbodenfläche eingehalten				
			(Hinweis: Ladedichte kann je nach Gewicht und Größe der Tiere, ihrer körperlichen Verfassung, den Witterungsbedin- gungen und der voraussichtlichen Beförderungsdauer ver- ändert werden)				
		QZ SL	➤ Mindesthöhe eingehalten				
		QZ SL	➤ Einhaltung der Ladedichte dokumentiert				
			Eintagsküken				
		QZ SL	 erreichen innerhalb von 60 Stunden nach dem Schlupf den Empfänger 				
		QZ SL	≥ 25 - 30 °C im Aufenthaltsbereich eingehalten				
			(Hinweis für 📞 bei innerstaatlichen Transporten durch den Absender sicherzustellen)				
			9.10 Transporte über 50 km Entfernung bis zu einer Dauer von max. 8 Stunden				
			(Ausnahmen:				
			 Transport in eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen im Rahmen der Wandertierhaltung Transport zur tierärztlichen Behandlung oder auf tierärztliche Anweisung) 				
		QZ SL	 Schild "Tiertransport - Vorsicht lebende Tiere" gut sichtbar angebracht 				
		QZ SL	➤ Beförderungsdauer und Ruhezeiten dokumentiert				
			Transportpapier (Transportkontrollbuch) erstellt und mitgeführt mit Angaben zu				
		QZ SL	➤ Eigentümer (Name, Anschrift) und Herkunft der Tiere				
		QZ SL	➤ Versandort				
		QZ SL	➤ Tag und Uhrzeit des Transportbeginns				
		QZ SL	➤ Bestimmungsort				
		QZ SL	➤ voraussichtliche Transportdauer				
		QZ SL	➤ Beschreibung der Tiere (z.B. Tierart, Gattung)				
		QZ SL	> Daten vor Beginn des Transports eingetragen				
			zusätzlich für Transporte über 65 km				
		QZ SL	Zulassung als Transportunternehmer vorhanden (Hinweis: Zulassung mitgeführt)				
		QZ SL	> Transportplanung vorhanden				
		QZ SL	➤ Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer vorhanden				
			(Hinweise:				
			 eine Kopie muss auf dem Betrieb vorliegen Befähigungsnachweis beim Transport mitgeführt für gewerbliche Transporte über 8 Stunden gelten erhöhte Anforderungen, z.B. Führung eines Fahrtenbuchs) 				





GF Checkliste Geflügelhaltung

(GQS Baden-Württemberg)

-Grundanforderungen Legehennen-

Sch	nittste	llen	Anforderungen	E	rfüllur	Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.	Amorderungen	Ja	Nein	Demerkungen

10. Haltung – alle Betriebe

	10.1 Gebäude und Stalleinrichtung		
QZ SL	 Böden so befestigt, dass eine effektive Nassreinigung und Desinfektion möglich ist 		
	(Hinweis: gilt auch für Kaltscharrräume)		
QZ SL	abgetrennter Bereich (Krankenstall) für abgestoßene, ag- gressive, schwache, kranke und verletzte Tiere vorhanden		
	Einstreu und Beschäftigungsmaterial		
QZ SL	> trockene und lockere Einstreu zum Picken, Scharren, Staubbaden vorhanden		
	(Ausnahme für 📞: Staubbaden gilt nicht bei Pekingenten)		
QZ SL	Einstreu rechtzeitig nachgestreut		
QZ SL	➤ einer verkrusteten und feuchten Einstreu wird vorgebeugt		
	10.2 Personalhygiene und Personenverkehr		
QZ SL	Schild "Geflügelbestand – Betreten durch Unbefugte verboten" vorhanden		
QZ SL	 Stallungen und sonstige Aufenthaltsorte der Tiere werden von betriebsfremden Personen nur mit Abstimmung des Tierbesitzers betreten 		
QZ SL	➤ Hygieneschleuse im Eingangsbereich der Ställe vorhanden		
QZ SL	➤ Hygieneschleuse regelmäßig nass gereinigt und desinfiziert		
QZ SL	> saubere Arbeitskleidung verwendet		
QZ SL	 Einwegkleidung oder gereinigte und desinfizierte betriebs- eigene Schutzkleidung für Personen, die gewerbsmäßig ein- und ausstallen vorhanden 		
QZ SL	Einwegkleidung oder saubere betriebseigene Schutzkleidung für alle betriebsfremden Personen vorhanden		
QZ SL	➤ Handwaschgelegenheit vorhanden und funktionsfähig		
QZ SL	➤ Papier- bzw. Einmalhandtücher vorhanden		
QZ SL	➤ Handwaschmittel vorhanden		



Schnittstellen		llen	Aufantana	Eı	rfüllun	g	Damester
Gesetz	QS	Prog.	Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	Bemerkungen
			10.3 Stallhygiene				
			Einstreu und natürliches Beschäftigungsmaterial				
		QZ SL	➤ auf Rindenmulch und Kompost verzichtet				
			(Hinweis: Verwendung nach geeigneten Untersuchungen auf Krankheitserreger möglich)				
			alle Legehennenbetriebe und andere Betriebe mit mehr als 1.000 St. Geflügel				
		QZ SL	 Ställe, Einrichtungen und Geräte vor jeder Wiederbelegung gereinigt und desinfiziert 				
		QZ SL	 Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Geräten und Werkzeugen vorhanden und jederzeit einsetzbar 				
		QZ SL	 Geräte zur Ein- und Ausstallung sowie Verladeplatz nach jeder Ein- und Ausstallung gereinigt und desinfiziert 				
			Schadnager- und Vorratsschädlingsbekämpfung				
		QZ SL	beim Einsatz von Rodentiziden der 2. Generation Sach- kundenachweis vorhanden				
		QZ SL	Monitoring zur Schädlingsbekäpfung in regelmäßigen Ab- ständen von bis zu acht Wochen und mindestens achtmal jährlich durchgeführt				
			Aufzeichnungen				
		QZ SL	➤ Monitoringprotokoll vorhanden und aktuell geführt				
			10.4 Tierhygiene und Tierverkehr				
			allgemeine Anforderungen				
		QZ SL	 Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Fahr- zeugrädern (z.B. HD-Reiniger, Rückenspritze) vorhanden und jederzeit einsetzbar 				
		QZ SL	> Tierbestand vor Kontakt mit wildlebenden Tieren geschützt				
			Betriebe mit mehr als 1.000 St. Geflügel				
		QZ SL	 befestigter Platz f ür Reinigung und Desinfektion betriebseigener Fahrzeuge vorhanden 				
		QZ SL	 befestigte Verladeeinrichtung (einschließlich der Standflä- che der Transportfahrzeuge) vorhanden 				
		QZ SL	von verschiedenen Betrieben gemeinsam genutzte Fahr- zeuge oder Maschinen im jeweils abgebenden Betrieb ge- reinigt und desinfiziert				
			10.5 Bestandskontrolle und -betreuung				
		QZ SL	Tierbetreuer verfügt über landwirtschaftliche bzw. tierwirt- schaftliche Ausbildung mit speziellen Kenntnissen in der Geflügelhaltung oder				
		QZ SL	 Tierbetreuer hat nachweislich Kenntnisse und Fähigkeiten in der Geflügelhaltung 				
		QZ SL	 Tierbestand mind. 2x täglich durch direkte Beobachtung überprüft (jeweils 1x morgens und 1x abends) 				
		QZ SL	➤ Beschaffenheit der Einstreu mind. 1x täglich überprüft				
		QZ SL	➤ technisch bedingter Geräuschpegel max. 85 dB(A)				
		QZ SL	➤ kein dauerhafter oder plötzlicher Lärm				





Sch	nittste	llen	Anfardarungan		füllur	ıg	Remerkungen
Gesetz	QS	Prog.	Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	Bemerkungen
			Feststellen von Ursachen erkrankter Tiere				
		QZ SL					
			ungesundem EindruckSchwierigkeiten beim Laufen				
			Verletzungen				
			Federpicken				
			übermäßiger Aggressivität Kannibalismus				
		QZ SL	➤ Abhilfemaßnahmen getroffen				
			(Hinweis: bei Ursachen auf Grund von Umweltfaktoren ist				
			eine Behebung erst vor der nächsten Einstallung erforder- lich)				
		QZ SL	bei Unwirksamkeit der Maßnahmen Tierarzt zu Rate gezogen				
			Besatzdichte nur so hoch, dass				
		QZ SL	> Tiere Futter und Tränkwasser leicht erreichen können				
		QZ SL	 sich Tiere bewegen und normale Verhaltensmuster ausü- ben können (z.B. Staubbaden und Flügelschlagen) 				
		QZ SL	jedes Tier, kann sich von einer eng begrenzten zu einer freien Fläche bewegen				
		QZ SL	➤ die Lüftungskapazität ausreicht				
			10.6 Tierärztliche Bestandsbetreuung				
		QZ SL	Fachtierarzt für Geflügel oder				
		QZ SL	 Tierarzt mit nachweislich langjähriger praktischer Erfahrung im Bereich Wirtschaftsgeflügel 				
		QZ SL	 Bestandsbetreuungsvertrag liegt vor und wird von beiden Seiten eingehalten 				
		QZ SL	 Bestandsuntersuchung mind. 1x je Mastdurchgang bzw. Legeperiode durchgeführt 				
			Bestandsuntersuchung vom Tierarzt dokumentiert und unterschrieben mit Angaben zu				
		QZ SL	> Datum				
		QZ SL	➤ Ergebnissen				
		QZ SL	 eingeleiteten weitergehenden Untersuchungen und deren Ergebnissen 				
		QZ SL	➤ durchgeführten Maßnahmen				
		₩£ UL	tierärztliche Bestandsuntersuchung				
			(auch auf Influenza A) durchgeführt bei				
		QZ SL	mehr als 2 verendeten Tieren innerhalb von 24 Stunden in Beständen bis zu 100 Tieren				
		QZ SL	mehr als 2 % verendeten Tieren innerhalb von 24 Stunden in Beständen mit mehr als 100 Tieren				
			Tiergesundheits- und Hygienemanagementplan				
		QZ SL	 betriebsindividuell erstellt und von beiden Seiten eingehalten 				
			Tierwohlkontrollplan				
		QZ SL	> teilgenommen				





Sch	nittste	llen		Er	füllun	ıg	_
Gesetz	QS	Prog.	Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	Bemerkungen
			10.7 Salmonellenbekämpfung				
		QZ SL	Legehennen beim Einstallen bakteriologisch oder serolo- gisch auf Salmonellen untersucht				
		QZ SL	Legehennen erstmalig im Alter von 24 Wochen (+/- 2 Wo- chen) untersucht				
		QZ SL	Legehennen während der Legephase mind. alle 15 Wo- chen untersucht				
		QZ SL	 Untersuchungslabor nachweislich geeignet (z.B. Akkreditierung nach ISO 17025) 				
		QZ SL	➤ Betrieb nimmt an Salmonellenüberwachungsprogramm teil				
			bei positivem Salmonellenbefund unverzüglich				
		QZ SL	geeignete Untersuchungen durchgeführt, um die Ursache des Salmonelleneintrages zu ermitteln				
		QZ SL	plausible Maßnahmen, die geeignet sind, das Salmonellenrisiko zu minimieren, durchgeführt				
			(Hinweis: qualifizierte externe Unterstützung ist zu empfehlen)				
		QZ SL	➤ eingeleitete Maßnahmen dokumentiert				
			Infektion bzw. Verdacht auf Salmonellen der Kategorie 1				
		QZ SL	➤ Ursachen ermittelt				
		QZ SL	 Stallungen, Ausläufe, Räume, Zugänge, Ausrüstungen und Geräte gereinigt und desinfiziert 				
		QZ SL	 Schadnager-, Schadinsekten- und Parasitenbekämpfung in den Stallungen und in der Umgebung durchgeführt 				
		QZ SL	Futtermittel und Einstreu, die Träger von Salmonellen sein können, verbrannt oder				
		QZ SL	Futtermittelreste und Einstreu zusammen mit Dung gelagert und Salmonellen wirksam abgetötet oder				
		QZ SL	 Dung, flüssige Abgänge, Futtermittelreste und Einstreu desinfiziert und für mind. 3 Wochen unzugänglich für Ge- flügel gelagert 				
			Aufzeichnungen und Meldungen				
		QZ SL	➤ Salmonellenuntersuchungsergebnisse (Eingangs- und Ausgangsuntersuchung) mit Angaben zu Betriebsnummer und Stallnummer, Betriebsgröße, Datum der Probenahme, Anzahl der befallenen und der nicht befallenen Herden, Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 vorhanden (Hinweis: vor dem Abtransport in schriftlicher oder elektronischer Form an den Schlachthof gemeldet)				
		QZ SL	 Aufzeichnungen über Sanierungsmaßnahmen bei positi- vem Salmonellenbefund vorhanden 				
			10.8 Kadaverlagerung				
		QZ SL	➤ leicht zu reinigen und zu desinfizieren				
		QZ SL	➤ Behälter gegen unbefugten Zugriff gesichert (abschließbar)				
			10.9 Aufzeichnungen und Meldungen				
			Bestandsregister				





Sch	nittste	llen	Anfordoningon	Er	rfüllun	ıg	Domorlaman
Gesetz	QS	Prog.	Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	Bemerkungen
		QZ SL	 vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: Bestandsregister ist mind. 3 Jahre aufzubewahren, auch nach Aufgabe der Tierhaltung) 				
		QZ SL	➤ chronologisch aufgebaut				
		QZ SL	➤ mit fortlaufender Seitenzahl				
		QZ SL	➤ in handschriftlicher Form (gebundenes Buch) <i>oder</i>				
		QZ SL	➤ in elektronischer Form				
			Bestandsregister enthält Angaben zu				
		QZ SL	> Einstalldatum				
		QZ SL	> Name und Anschrift des Lieferanten				
		QZ SL	 Name und Anschrift des Transportunternehmers bei Ein- stallung 				
		QZ SL	➤ Geflügelart (Rasse)				
		QZ SL	➤ Ausstalldatum				
		QZ SL	➤ Name und Anschrift des Käufers				
		QZ SL	 Name und Anschrift des Transportunternehmers bei Ausstallung 				
			zusätzlich bei Systemteilnahme				
		QZ SL	➤ Anzahl eingestallter Tiere				
		QZ SL	 amtliches Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeugs bei Einstallung 				
		QZ SL	➤ Stallbezeichnung				
		QZ SL	 amtliches Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeugs bei Ausstallung 				
		QZ SL	> Elterntierherdennummer				
		QZ SL	➤ Bezeichnung der Rasse (z.B. Hybridkreuzung)				
		QZ SL	> kumulative tägliche Mortalitätsrate				
			Besucherbuch				
		QZ SL	➤ vorhanden und aktuell geführt				
			Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über				
		QZ SL	 Zahl der täglich verendeten Tiere (Hinweis: QZ SL fordert getrennte Aufzeichnungen nach toten und gemerzten Tieren) 				
		QZ SL	➤ Ursachen für Tierverluste				
			Befunddaten aus der Schlachtung für jeden ausgestallten Legehennen-Durchgang und für Mastgeflügel aufbewahrt mit Angaben zu				
		QZ SL	> Anzahl gelieferter Tiere				
		QZ SL	➤ Schlachtgewicht				
		QZ SL	> Transporttote				
		QZ SL	➤ Hauptverwurfgründe (Befunde)				
		QZ SL	➤ Anzahl der Verwürfe				





Sch	nittste	llen	Anfordarungan	Erfüllung			Domorkungon
Gesetz	QS	Prog.	Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	Bemerkungen

11. Legehennen – alle Betriebe

	11.1 Gebäude und Stalleinrichtung		
	Allgemeine Anforderungen		
QZ SL	➤ Tiere sind keiner Stromeinwirkung ausgesetzt		
	Sitzstangen		
QZ SL	> mind. 15 cm je Henne		
	Einstreubereich		
QZ SL	eingestreuter Bereich zum Picken, Scharren und Staubba- den vorhanden		
QZ SL	Einstreu geeignet (locker strukturiert) und für alle Hennen ausreichend		
	Rinnentränke		
QZ SL	➤ Kantenlänge mind. 2,5 cm je Henne		
	Rundtränke		
QZ SL	➤ Kantenlänge mind. 1 cm je Henne		
	Nippel-, Cup- oder Bechertränke		
QZ SL	> mind. 2 Tränkestellen für bis zu 10 Hennen		
QZ SL	mind. 1 zusätzliche Tränkestelle für jeweils 10 weitere Hennen		
	Notstromaggregat		
QZ SL	 Funktionsfähigkeit in technisch erforderlichen Abständen überprüft und protokolliert 		
QZ SL	➤ technische Kontrollen aufgezeichnet		
	11.2 Beleuchtung		
	natürliche Beleuchtung		
QZ SL	3		
	(Ausnahmen G: vor dem 13.03.2002 in Betrieb befindliche Anlagen)		
QZ SL	gleichmaßig ausgeleuchtet wird		
	künstliche Beleuchtung		
QZ SL	flackerfrei entsprechend dem tierartspezifischen Wahrnehmungsvermögen		
	(Hinweis: Frequenz muss über 160 Hz liegen)		
QZ SL	der Elektrofachfirma nachweisbar ode r		
QZ SL	den verwendeten Leuchtmittein		
QZ SL	 nachts für mind. 8 Stunden ununterbrochen auf weniger als 0,5 Lux zurückgeschaltet 		
QZ SL	beim Zurückschalten des Lichts wird eine Dämmerphase eingehalten		
QZ SL	Beleuchtung außerhalb der Dunkelphase so, dass sich die Tiere untereinander erkennen können		





Sch	nittste	llen	Anfordoningon	Er	rfüllur	ng	Romerkungen
Gesetz	QS	Prog.	Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	Bemerkungen
		QZ SL	➤ Notbeleuchtung während der Dunkelphase max. 2 Lux				
		QZ SL	 Helligkeit im Tierbereich während des Tages mind. 20 Lux bei gleichmäßiger Ausleuchtung 				
			(Ausnahmen: während der Eingewöhnungszeit, aufgrund tierärztlicher Anweisung, zeitlich befristet beim Auftreten von Federpicken oder Kannibalismus und beim Ausstallen)				
		QZ SL	> Tiere nur bei ausreichender Beleuchtung eingefangen				
			11.3 Lagerung und Abgabe von Eiern				
			Kennzeichnung				
		QZ SL	Eier mit zwölfstelliger Kennnummer gekennzeichnet				
			11.4 Aufzeichnungen Legehennen (Legeliste)				
			vorhanden und aktuell geführt mit Angaben zu				
		QZ SL	➤ Einstalldatum				
		QZ SL	> Einstallalter				
		QZ SL	➤ Zahl der eingestallten Tiere				
		QZ SL	➤ Legeleistung/Tageseier-Erzeugung				
		QZ SL	➤ Zahl der täglich verendeten Tiere				
			Aufzeichnungen zum Legebetrieb				
		QZ SL	Grundrissplan mit Angaben zu baulichen Gegebenheiten und technischer Ausstattung (Nestermaße, Futterkette, Tränken, Auslauföffnungen, Schlagkarten, Flächennach- weisen bei Freilandhaltung und ökologischer Erzeugung) vorhanden				



Sch	nittste	llen	Anfordarungan	Ei	rfüllur		Romorkungon
Gesetz	QS	Prog.	Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	Bemerkungen

12. Legehennen – Boden- und Freilandhaltung

	12.1 Gebäude und Stalleinrichtung				
	Besatzdichte				
QZ SL	Besatzdichte max. 9 Hennen/m² nutzbare Fläche (Hinweis: Einstreubereich als nutzbare Fläche anrechen- bar, wenn von Legehennen täglich während Hellphase un- eingeschränkt nutzbar)				
	 (Hinweise: Flächen nur als nutzbare Fläche angerechnet, wenn diese mind. 30 cm breit und max. 14 % geneigt sind und über lichte Höhe von mind. 45 cm verfügen angerechnet werden auch Flächen für Futter- u. Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen oder Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die über- oder unterquert werden können 				
	Nestflächen werden nicht als nutzbare Fläche angerechnet)				
QZ SL	> max. 6.000 Hennen je räumliche Einheit (z.B. Abteil)				
	Einstreubereich				
QZ SL	mind. 1/3 der von den Hennen begehbaren Stallgrundflä- che und mind. 250 cm²/Henne				
	(Hinweis: Einstreubereich kann auch im Kaltscharrraum sein)				
	Ställe mit mehreren Ebenen (Volieren)				
QZ SL	➢ Besatzdichte max. 18 Hennen/m² nutzbare Stallgrundfläche (Hinweis: Einstreubereich als nutzbare Fläche anrechen- bar, wenn von Hennen täglich während Hellphase uneinge- schränkt nutzbar)				
QZ SL	> max. 4 Ebenen übereinander				
QZ 3L	(Hinweis: Stallgrundfläche = erste Ebene)	Ш	Ш	Ш	
QZ SL	➤ Abstand (lichte Höhe) zwischen den Ebenen mind. 45 cm				
	(Hinweis: Ebene = Fläche, von der kein Kot auf darunter liegende Fläche fällt)				
	Nester				
QZ SL	Einzelnester mind. 35 cm x 25 cm für jeweils max.7 Hennen <i>oder</i>				
QZ SL	➤ Gruppennester mind. 1 m² für jeweils max. 120 Hennen				
	Sitzstangen				
QZ SL	waagerechter Abstand zur n\u00e4chsten Sitzstange mind.30 cm				
QZ SL	 Abstand zur Wand und zu anderen baulichen Einrichtungen mind. 20 cm 				
	Futtertröge				
	Troglänge bei Längstrog mind. 10 cm je Henne				
QZ SL	➤ Kantenlänge bei Rundtrog mind. 4 cm je Henne				
	Kaltscharrraum (Wintergarten)				
QZ SL	➤ eingestreut				





Sch	nittste	llen	Aufondown	Er	füllur	ng	Demontrumen
Gesetz	QS	Prog.	Anforderungen	Ja	Nein	Entf.	Bemerkungen
			Auslauföffnungen zum Kaltscharrraum oder Auslauf				
		QZ SL	 Gesamtbreite der Öffnungen insgesamt mind. 100 cm für je 500 Hennen 				
			(Ausnahme: Auslauföffnungen dürfen zur Aufrechterhaltung des Stallklimas zeitlich befristet bis zur Hälfte geschlossen werden (z.B. durch Zuhängen der Öffnungen))				
		QZ SL	 Zugänge mind. 35 cm hoch und 40 cm breit und über die gesamte Länge der Außenwand gleichmäßig verteilt (Hinweis: mind. 45 cm breit) 				
			12.2 Auslauf ins Freie				
			Besatzdichte				
		QZ SL	➢ Besatzdichte max. 2.500 Hennen/ha (= mind. 4 m² je Henne) oder				
		QZ SL	▶ bei Flächenrotation mind. 2,5 m² je Henne, wenn insgesamt mind. 10 m² Auslauffläche je Henne zur Verfügung stehen				
			Auslauffläche				
		QZ SL	so groß, dass sich alle Hennen gleichzeitig dort aufhalten können				
		QZ SL	➤ so gestaltet, dass Fläche gleichmäßig genutzt wird				
		QZ SL	größtenteils bewachsen und nicht für andere Zwecke ge- nutzt				
		QZ SL	➤ erforderlichenfalls mit Tränken ausgestattet				
		QZ SL	Unterschlupf zum Schutz vor Witterung und Beutegreifern vorhanden				
			Entfernung zur nächsten Auslauföffnung				
		QZ SL	➤ max. 150 m				
		QZ SL	max. 350 m, wenn mind. 4 Unterschlupfstellen/ha und bei Bedarf geeignete Tränken vorhanden sind				
			Zugang zum Auslauf				
		QZ SL	➤ tagsüber uneingeschränkt				



Schnittstellen			Anfordorungen	Erfüllung			Domorkungen
Gesetz	QS	Prog.	Anforderungen –	Ja	Nein	Entf.	Bemerkungen

Ergebnisse der Eigenkontrolle Grundanforderungen Legehennen:

enkontrolle durchgeführt am:	
-/mittel-/langfristig behebbare Mängel:	

Impressum

Herausgeber:

Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) Oberbettringer Str. 162, 73525 Schwäbisch Gmünd www.landwirtschaft-bw.de

Bearbeitung:

LEL, Abt. Agrarmärkte und Ernährung Telefon 07171 / 917-100 Fax 07171 / 917-101 www.gqs-bw.de

In Zusammenarbeit mit:

MBW Marketinggesellschaft mbH Leuschnerstr. 45 70176 Stuttgart Telefon 0711 / 6667080 info@mbw-net.de

Der Inhalt wurde mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Drucklegung erarbeitet, eine Haftung schließen wir jedoch aus.

© LEL Schwäbisch Gmünd / MBW Stuttgart 2018. Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung und Nachdruck (auch auszugsweise) sind nur zu Zwecken der betrieblichen Eigenkontrolle im Rahmen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg erlaubt.

Übernahme (Austausch QZBW durch QZSL und AUfnahme Zeichen) am 19.6.19 durch Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland, Keplertraße 18, 66117 Saarbrücken Kontakt: markt@umwelt.saarland.de

